

2412 051

46

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 565/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Sarah F [REDACTED],

[REDACTED] L [REDACTED] Avenue, P [REDACTED], N [REDACTED], USA.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 1979 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs, Fortmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 8. Juli 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BSG) liegen nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, die Klägerin bleibe - auch nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften - an den Freiheitsschadensvergleich des Jahres 1959 mit der Abgeltung aller sonstigen Entschädigungsansprüche gebunden und Abhilfe dagegen komme nicht in Betracht, wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Sie stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein, die das Berufungsgericht zutreffend zitiert. Der Angriff der Beschwerde darauf, daß das Berufungsgericht bei der Prüfung des Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a BSG-Schluss zu der Feststellung kommt, medizinische Erwägungen hätten für das Einverständnis mit der Anspruchsabgeltung keine Rolle gespielt, geht fehl. Es deutet

46

- > -

nichts darauf, daß diese Feststellung, die in der Beschwerdeschrift nur unvollständig wiedergegeben wird, auf einer Verkenntung der Rechtsgrundsätze in RMH RzW 1969, 558 beruhte.

Zern

Portmann

